305 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

22. 6. 1954.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1954, womit Bestimmungen zur Förderung der Vertragsversicherung und über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953 sowie des Versicherungssteuergesetzes 1953 getroffen werden (Versicherungsförderungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Förderungsbestimmungen auf dem Gebiet der Einkommensteuer.

Das Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, wird in nachstehender Weise geändert:

- 1. Im § 10 Abs. 1 Z. 2 ist nach dem letzten Wort "besteht" der Strichpunkt durch einen Beistrich zu ersetzen. Nach dem Beistrich sind folgende Worte einzufügen: "weiters Beiträge für eine Versicherung im Rahmen der Versorgungsund Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, soweit diese Einrichtungen der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung dienen;".
- 2. § 10 Abs. 1 Z. 3 hat wie folgt zu lauten: "3. Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestelltenund Invalidenversicherungen, zu Lebensversicherungen (Kapital- oder Rentenversicherungen) und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, soweit diese Beiträge und Versicherungsprämien nicht unter Z. 2 fallen, weiters Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Besteht der Beitrag (die Versicherungsprämie) in einer einmaligen Leistung, so kann der Erbringer dieser Leistung bei Versicherungsverträgen, die nach dem 31. Dezember 1954 abgeschlossen werden, auf Antrag ein Zwanzigstel des als Einmalprämie geleisteten Betrages durch zwanzig aufeinanderfolgende Jahre als Sonderausgabe in Anspruch nehmen;".

- 3. § 10 Abs. 1 Z. 4 hat wie folgt zu lauten:
- "4.a) Mindestens fünfjährig gebundene Beträge, die an gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen zur Schaffung von Wohnraum geleistet werden;
- b) Rückzahlungen von Darlehen aus öffentlichen Fonds, die zur Errichtung eines den Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen entsprechenden Wohnhauses aufgenommen wurden;
- c) bei Mitgliedern gemeinnütziger Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen der auf die Kapitalstilgung von Darlehen aus öffentlichen Fonds im Sinne der lit. b entfallende Anteil der Nutzungsgebühr;
- d) Beträge, die zur Errichtung oder Erlangung von Eigentumswohnungen oder Siedlungshäusern aufgewendet wurden, wenn diese Eigentumswohnungen oder Siedlungshäuser den Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen entsprechen;".
- 4. § 10 Abs. 2 Z. 3 hat wie folgt zu lauten:
- "3. Die Abzüge für Sonderausgaben
- a) im Sinne des Abs. 1 Z. 3 dürfen den Jahresbetrag von 7000 S nicht übersteigen;
- b) im Sinne des Abs. 1 Z. 4 dürfen den Jahresbetrag von 2500 S nicht übersteigen.

Die Beträge gemäß lit. a und lit. b erhöhen sich um je 1000 S für die Ehefrau und für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 Z. 4. Soweit sich diese Erhöhung nach der Zahl der Kinder bemißt, tritt sie nur ein, wenn die Kinder mit dem Steuerpflichtigen zusammen veranlagt werden oder wenn es sich um volljährige Kinder handelt, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird.".

Artikel II.

Förderungsbestimmungen auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer.

(1) Eine Erbschaftsteuerversicherung liegt vor, wenn in einem Lebensversicherungsvertrag vereinbart wird, daß die Versicherungssumme innerhalb von zwei Monaten nach dem Eintritt des Versicherungsfalles an das jeweils zur Entgegennahme der Einzahlung der Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt von der Versicherungsanstalt zur Deckung der Erbschaftsteuer zu überweisen ist.

- (2) Das zuständige Finanzamt hat den überwiesenen Betrag in Verwahrung zu nehmen, darf ihn aber nur insoweit als Erbschaftsteuer eines oder mehrerer Erben (Vermächtnisnehmer) verrechnen, als dieser oder diese dem Finanzamt eine Anweisung erteilen. Fällt der Nachlaß mehreren Personen zu, so ist in der Anweisung zu bestimmen, welcher Teil der Versicherungssumme als Erbschaftsteuer jeder einzelnen Person zu verrechnen ist. Wird eine Anweisung bis zur endgültigen Festsetzung der Erbschaftsteuer nicht erteilt, so ist die Versicherungssumme an die Versicherungsanstalt rückzuüberweisen.
- (3) Die Erbschaftsteuer ermäßigt sich um den Betrag, der sich aus der Anwendung des für die Berechnung der Steuer maßgebenden Prozentsatzes auf die als Erbschaftsteuer verrechnete Erbschaftsteuerversicherungssumme jedes Erben (Vermächtnisnehmer) ergibt.

Artikel III.

Förderungsbestimmungen auf dem Gebiet der Versicherungssteuer.

- § 4 Abs. 1 Z. 1 des Versicherungssteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 133, hat zu lauten:
- "1. für die im § 6 Abs. 1 Z. 2 bezeichneten Versicherungen (ausgenommen Erbschaftsteuerversicherungen), wenn die Versicherungssumme 10.000 S oder die versicherte Jahresrente 2400 S nicht übersteigt;".

Artikel IV.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

- (1) Die Bestimmungen des Art. I sind, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1955, wenn die Einkommensteuer im Abzugswege eingehoben (Lohnsteuer) oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für die nach dem 31. Dezember 1954 endenden Lohnzahlungszeiträume anzuwenden.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

3

Erläuternde Bemerkungen.

Die Lebensversicherung ist heute aus einem geordneten Wirtschaftsleben nicht hinwegzudenken. Sie stellt die Möglichkeit dar, sich selbst von den Folgen der Erwerbsunfähigkeit und die Angehörigen von den wirtschaftlichen Folgen des vorzeitigen Ablebens und der Erwerbslosigkeit zu schützen und diese Vorsorge mit der Altersvorsorge zu verbinden. Die Bedeutung der Lebensversicherung für die Gesamtheit und die Volkswirtschaft liegt nicht nur darin, daß sie die Vorsorge für die Zukunft aus persönlicher Initiative ermöglicht und hiedurch den Staat auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge weitgehend entlastet; die Lebensversicherung ist darüber hinaus ein Instrument zur Bildung langfristig ge-bundenen Kapitales, das durch die Versicherungsgesellschaften der Volkswirtschaft dienstbar gemacht wird. Eine im volkswirtschaftlichen Interesse liegende Förderung der Lebensversicherung soll nunmehr durch den vorliegenden Entwurf dadurch erfolgen, daß Lebensversicherungen steuerlich begünstigt werden.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt: Zu Art. I Z. 1:

Die in Rede stehenden Beiträge der Angehörigen der freien Berufe zu ihren Versorgungseinrichtungen fügen sich im Hinblick auf ihren zwangsähnlichen Charakter besser in die Gruppe der Sonderausgaben der Z. 2 als in jene der Z. 3 ein. Außerdem wird hiedurch ermöglicht, daß die Angehörigen dieser Berufe so wie die unselbständig tätigen neben Prämien zu freiwilligen Versicherungen auch noch Zwangsbeiträge als Sonderausgaben in Abzug bringen können.

Schließlich sieht die Versicherungssteuernovelle 1954 die Freistellung dieser Beiträge von der Versicherungssteuer vor. Damit wird einerseits ebenfalls der sozialversicherungsrechtliche Charakter dieser Beiträge unterstrichen, anderseits würden diese Beiträge als versicherungssteuerfreie Entgelte in Anrechnung auf den Höchstbetrag gemäß Z. 3 auch eine unbillige Konkurrenzierung der Vertragsversicherung bedeuten.

Zu Art. I Z. 2:

Die Herausnahme der Beiträge an Bausparkassen aus Z. 4 und die Aufnahme in die Z. 3 ergibt sich daraus, daß der diesen Verträgen zugrunde-

liegende Spargedanke wesensverwandt mit dem Sparzweck bei Kapital- und Rentenversicherungen ist. Die Hinzufügung des zweiten Satzes ergibt sich aus der Notwendigkeit, jenen Versicherungsnehmern, die Verträge gegen Hingabe einer Einmalprämie abschließen, die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Abzugsfähigkeit von Sonderausgaben sinnvoll und praktisch zu ermöglichen. Hält man sich vor Augen, daß beispielsweise eine Rentenversicherung, die etwa der Höchstrente in der Sozialversicherung der Angestellten gleichkommt, die Hingabe einer Einmalprämie von mindestens 100.000 S erfordert, so ist es evident, daß ein Versicherungsnehmer, der nur im Jahre der Bezahlung der Prämie im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Höchstbetrages (zum Beispiel 7000 S) seinen Beitrag als Sonderausgabe abzuziehen in der Lage ist, praktisch von dieser Steuerbegünstigung ausgeschlossen wird und sich gegenüber einem Versicherungsnehmer mit laufender Prämienzahlung sehr im Nachteil befindet.

Zu Art. I Z. 3:

Nach dem derzeit geltenden Wortlaut des § 10 Abs. 1 Z. 4 Einkommensteuergesez 1953 können auch Rückzahlungen von Darlehen aus öffentlichen Fonds, die zur Errichtung eines den Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen entsprechenden Wohnhauses aufgenommen wurden, bei der Einkommensteuer als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Der Bundeswohn- und Siedlungsfonds gewährt aber nicht an Einzelpersonen, sondern nur an juristische Personen, insbesondere an gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen Darlehen. Die von diesen Vereinigungen aus Mitteln des Bundeswohn- und Siedlungsfonds errichteten Wohnhäuser werden Siedlern gegen Entrichtung einer Nutzungsgebühr zur Verfügung gestellt. In dieser Nutzungsgebühr sind auch Beträge zur Tilgung von Darlehen aus öffentlichen Fonds enthalten. Solche Tilgungsbeträge sind aber im Gegensatz zu den Rückzahlungen von Darlehen des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds bei der Einkommensteuer nicht abzugsfähig, da der einzelne Siedler nicht selbst Darlehensnehmer ist. Diese Schlechterstellung der Siedler gegenüber den Inhabern von Eigentumswohnungen soll durch den vorliegenden Entwurf beseitigt werden. Zu diesem Zweck sieht der Entwurf in lit. c des § 10 Abs. 1 Z. 4 vor, daß auch Beträge zur Tilgung von Darlehen aus öffentlichen Fonds, soweit sie in der von den Siedlern entrichteten Nutzungsgebühr enthalten sind, als Sonderausgaben zu behandeln sind. Ferner sollen die zur Errichtung und Erlangung von Siedlungshäusern aufgewendeten Beträge ebenso abzugsfähig sein wie die zur Errichtung und Erlangung von Eigentumswohnungen aufgewendeten Beträge.

Von dieser materiellrechtlichen Anderung abgesehen, wird der bisherige Wortlaut unverändert übernommen, jedoch aus Gründen der Übersichtlichkeit neu gefaßt.

Zu Art. I Z. 4:

Die Hinaufsetzung der Höchstbeträge entspringt zum einen der Absicht, die Lebensversicherung im Hinblick auf ihre eingangs geschilderte Bedeutung und volkswirtschaftliche Funktion zu fördern, zum anderen stellt diese Erhöhung eine Wertanpassung der Zuschläge für die Ehefrau und die Kinder dar.

Zu Art. II:

Die Erbschaftsteuerversicherung soll einerseits den Abschluß von Lebensversicherungsverträgen fördern und damit den Kapitalmarkt beleben und anderseits die rasche Entrichtung der Erbschaftsteuer, insbesondere in Fällen mit hoher Erbschaftsteuerschuld, sicherstellen.

Infolge der Anordnung, daß die Versicherungssumme zwei Monate nach dem Tode des Erblassers an das Finanzamt abzuführen ist, wird die Finanzverwaltung meist lange vor Abschluß der Verlassenschaftsabhandlung und auch lange vor dem Ergehen des Erbschaftsteuerbescheides faktisch die Erbschaftsteuer teilweise oder zur Gänze erhalten. Als Gegenleistung der Finanzverwaltung sieht der Entwurf eine Steuerermäßigung vor.

Es wurde zunächst erwogen, eine steuerliche Begünstigung durch Ausscheidung der Versicherungssumme aus der Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer einzuführen. Wenn diese Begünstigung für alle Steuerklassen gelten sollte, würde dies mit dem Wesen der Erbschaftsteuer nicht vereinbar sein. Die Begünstigung müßte diesfalls auf die niederen Steuerklassen, also auf die Steuerklassen I und II, eingeschränkt werden. Dadurch würde die restlose Verwendung der Versicherungssumme für Erbschaftsteuerzwecke oft in Frage gestellt sein. Außerdem würden sich auch verwaltungsmäßige Schwierigkeiten wegen der von den Finanzämtern vielfalls durchzuführenden Teilung der Versicherungssumme ergeben.

Der vorliegende Entwurf beschreitet daher einen anderen Weg. Er befreit die als Erbschaftsteuer verrechnete Versicherungssumme von der Erbschaftsteuer. Diese Maßnahme kann für alle Steuerklassen zur Geltung kommen. Dadurch, daß die Erben (Vermächtnisnehmer) ein Anweisungsrecht hinsichtlich der Verwendung der Versicherungssumme für Erbschaftsteuerzwecke und hinsichtlich der Aufteilung der Versicherungssumme bei mehreren Erben und Vermächtnisnehmern auf die von allen Erben und Vermächtnisnehmern zu leistende Erbschaftsteuer eingeräumt erhalten, wird den Erben die Möglichkeit geboten, die Versicherungssumme für die Entrichtung der Erbschaftsteuer sämtlicher Erben und Vermächtnisnehmer zu verwenden; gleichzeitig wird auch die Finanzverwaltung davor bewahrt, die Aufteilung der Versicherungssumme kraft gesetzlicher Norm durchführen zu müssen, was einen großen Verwaltungsaufwand wegen der dann zu erwartenden Rechtsmittel zur Folge haben würde.

Die Berechnung und Entrichtung der Erbschaftsteuer würde sich bei Vorliegen einer Erbschaftsteuerversicherung nach den Bestimmungen des gegenständlichen Entwurfes wie folgt abzuwickeln haben:

Annahme:

Steuerpflichtiger Nachlaß 510.000 S einschließlich 25.000 S Erbschaftsteuerversicherungssumme, die innerhalb von zwei Monaten von der Versicherungsanstalt dem Finanzamt überwiesen wurde. Erbe ist der Sohn des Versicherungsnehmers. Nach der von ihm dem Finanzamt erteilten Weisung ist die Versicherungssumme von 25.000 S als Erbschaftsteuer zu verrechnen.

Steuerberechnung:

Erbanfall 510.000 S — 10.000 S (Freibetrag)

Erbsch.St. nach StKl. I 5 v. H. v. ... 500.000 S 25.000 S

Steuerermäßigung 5 v. H. v. ... 25.000 S 1.250 S daher Steuer ... 23.750 S

Das Finanzamt hat den Mehrbetrag von 1250 S (25.000 S — 23.750 S), der als Erbschaftsteuer verrechnet wurde, dem Steuerpflichtigen zu erstatten.

Zu Art. III:

Durch die Erhöhung der Freigrenze für Lebensversicherungen soll das Lebensversicherungsgeschäft belebt werden. Die durch Art. II dieses Bundesgesetzes eingeführte Erbschaftsteuerversicherung soll eine versicherungssteuerliche Begünstigung nicht genießen.